

## **Bekanntmachung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart:**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Genehmigung der Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Laiblinger Weg“ mit Sitz in Schwieberdingen, vom 18.04.2024, Nr. 14-2207-31/16 ZV Reg. Gewerbeschwerpunkt Laiblinger Weg

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom XX.04.2024 die zwischen der Großen Kreisstadt Ditzingen, der Stadt Markgröningen und den Gemeinden Hemmingen und Schwieberdingen am 08./09.04.2024 vereinbarte Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Laiblinger Weg“ mit Sitz in Schwieberdingen gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes der Verbandssatzung erfolgt in den Bekanntmachungsorganen der o.g. Städte und Gemeinden (§ 8 Abs. 1 GKZ).

Der Zweckverband entsteht frühestens am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 2 GKZ).

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 GKZ wird die Genehmigung der Verbandssatzung vom XX.04.2024 auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Stuttgart, den 18.04.2024  
Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Michael Hagmann